

Synopsis Änderungen Richtlinie

Richtlinie der Stadt Hennigsdorf über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Sportförderung BV 0002/2007 Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 21.02.2007 auf der Grundlage der am 14.07.1999 beschlossenen Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf nachfolgende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Sportförderung beschlossen:	Richtlinie der Stadt Hennigsdorf über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Sportförderung BV 0117/2023 Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 auf der Grundlage der am 05.12.2023 beschlossenen Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf § 3 nachfolgende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Sportförderung beschlossen:	Erläuterungen
Förderprojekt II: Betriebskosten-/Unterhaltungskostenzuschüsse 1. Gegenstand der Förderung Gefördert werden Betriebskosten und auf Betriebskosten basierende Nutzungsentgelte. Betriebskosten sind Ausgaben für die Bewirtschaftung von gepachteten/gemieteten Anlagen entsprechend der Haushaltsplangliederung für Kommunalhaushalte, Hauptgruppe 5/6: a) Untergruppe 50: Kosten für die bauliche Unterhaltung von Grundstücken und sonstigen Anlagen einschließlich Materialausgaben, die zur Unterhaltung des Pachtgegenstandes dienen und die keine erheblichen Veränderungen (keine erhebliche Werterhöhung) zur Folge haben. Insbesondere: Wartungs- und Reparaturarbeiten b) Untergruppe 54: Kosten für die Bewirtschaftung der Grundstücke und der sonstigen Anlagen, die zur Unterhaltung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind: Insbesondere: Energie, Wasser u. Abwasser, Heizung, Müllabfuhr/-entsorgung, Reinigungsmittel, kleine Reinigungsgegenstände, Glühlampen, Leuchtstäbe, Ungezieferbekämpfung, Streumaterial, Vergütung an Reinigungsunternehmen, Gebäudeversicherungen c) Untergruppe 55:	Förderprojekt II: Betriebskosten-/Unterhaltungskostenzuschüsse 1. Gegenstand der Förderung Gefördert werden Betriebskosten und auf Betriebskosten basierende Nutzungsentgelte. Betriebskosten sind Ausgaben für die Bewirtschaftung von gepachteten/gemieteten Anlagen entsprechend der Haushaltsplangliederung für Kommunalhaushalte, Hauptgruppe 5: a) Untergruppe 5211: Kosten für die bauliche Unterhaltung von Grundstücken und sonstigen Anlagen einschließlich Materialausgaben, die zur Unterhaltung des Pachtgegenstandes dienen und die keine erheblichen Veränderungen (keine erhebliche Werterhöhung) zur Folge haben. Insbesondere: Wartungs- und Reparaturarbeiten b) Untergruppe 5222: Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Gebrauchsgegenstände unter 150 Euro netto, die zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind. Insbesondere: Werkzeuge, Malerzubehör, Reinigungszubehör, Arbeits-/Gartengeräte c) Untergruppe 5241: Kosten für die Bewirtschaftung der Grundstücke und der sonstigen Anlagen, die zur Unterhaltung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind: Insbesondere: Energie, Wasser u. Abwasser, Heizung, Müllabfuhr/-entsorgung, Reinigungsmittel, kleine Reinigungsgegenstände, Glühlampen, Leuchtstäbe, Ungezieferbekämpfung, Streumaterial, Vergütung an Reinigungsunternehmen, Gebäudeversicherungen d) Untergruppe 5251:	Diese Kosten- gruppe war bisher von der Förderung ausgeschlossen, da damit das materielle Vereinsvermögen gestärkt wird. Die konditionierte Aufnahme in den Förderkatalog ist jedoch zweckmäßig und vertretbar

Kosten für die Haltung von Fahrzeugen, die zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind. Insbesondere: Betriebs- und Schmierstoffe für Rasenmäher, Unterhaltung und Instandsetzung von Rasenmähern d) Untergruppe 57: Verbrauchsmaterialien, die zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind. Insbesondere: Werkstättenbedarf, Saat- und Pflanzgut, Düngemittel e) Untergruppe 650 und 652: Geschäftsausgaben, die zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind. Insbesondere: Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren Nicht gefördert werden Internetgebühren, Gebühren zur Homepageerstellung, Vereinssoftware etc. Weiterhin nicht gefördert werden: Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände gem. Hauptgruppe 5, Untergruppe 52 Über Ausnahmen kann der zuständige Fachdienst nach pflichtgemäßem Ermessen gesondert entscheiden.	Kosten für die Haltung von Fahrzeugen, die zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind. Insbesondere: Betriebs- und Schmierstoffe für Rasenmäher, Unterhaltung und Instandsetzung von Rasenmähern und sonstigen Benzin betriebene Gräte e) Untergruppe 5271: Verbrauchsmaterialien, die zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind. Insbesondere: Werkstättenbedarf, Saat- und Pflanzgut, Düngemittel f) Untergruppe 5431: Geschäftsausgaben, die zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind. Insbesondere Bürobedarf, Post- und Telefon-/Internetgebühren, Gebühren zur Homepageerstellung, Vereinssoftware etc. (20% der nachgewiesenen Gesamtgeschäftsausgaben sind förderfähig) Über Ausnahmen kann der zuständige Fachdienst nach pflichtgemäßem Ermessen gesondert entscheiden.	Die neue Regelung nimmt bisher ausgeschlossene Kostenarten in den Katalog auf. Um den Anteil der Geschäftsausgaben die tatsächlich der Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes dienen effektiv ermitteln zu können wurde ein pauschaler Anteil von 20% als sachgerecht erachtet.
2. Zuwendungsvoraussetzungen Eine Förderung setzt voraus, dass a) Hennigsdorfer Sportvereine städtische Sportanlagen gepachtet haben und diese bewirtschaften, b) Hennigsdorfer Sportvereine bzw. der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. Geschäftsstellen bewirtschaften oder c) Hennigsdorfer Sportvereine aufgrund nicht vorhandener Kapazitäten in der Stadt Hennigsdorf außerhalb des Stadtgebietes Spezialsportanlagen angemietet haben.	2. Zuwendungsvoraussetzungen Eine Förderung setzt voraus, dass a) Hennigsdorfer Sportvereine städtische Sportanlagen gepachtet haben und diese bewirtschaften, b) Hennigsdorfer Sportvereine bzw. der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. Geschäftsstellen bewirtschaften oder c) Hennigsdorfer Sportvereine aufgrund nicht vorhandener Kapazitäten in der Stadt Hennigsdorf außerhalb des Stadtgebietes Spezialsportanlagen angemietet haben.	
3. Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind eingetragene Hennigsdorfer Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. sind, sowie der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. selbst. Der Antragsteller ist zugleich der Zuwendungsempfänger.	3. Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind förderfähige Hennigsdorfer Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. sind, sowie der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. selbst. Der Antragsteller ist zugleich der Zuwendungsempfänger.	Präzisierung
4. Art und Höhe der Förderung Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Antragstellung sowie den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Hennigsdorf im jeweiligen Haushaltsjahr. Der finanzielle Anteil aus städtischen Mitteln an den der Einzelantragstellung zu Grunde liegenden Gesamtkosten im Sinne dieses Förderprojektes beträgt maximal 40 v. H.	4. Art und Höhe der Förderung Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Antragstellung sowie den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Hennigsdorf im jeweiligen Haushaltsjahr. Der finanzielle Anteil aus städtischen Mitteln an den der Einzelantragstellung zu Grunde liegenden Gesamtkosten im Sinne dieses Förderprojektes beträgt maximal 50 v. H.	Anpassung auf den bereits angewendeten Fördersatz von 50%.
5. Verfahren	5. Verfahren	

5.1. Antragsverfahren Anträge für dieses Förderprojekt sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres an den zuständigen Fachdienst zu richten. Dazu gehören: a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular b) ein detaillierter Finanzplan 5.2. Bewilligungsverfahren Der zuständige Fachdienst erteilt den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger. Nach Erhalt des vom Antragsteller unterschriebenen Empfangsbekenntnisses sowie der Mittelanforderung erfolgt die Überweisung der Zuwendung auf das Konto des Antragstellers. Die Bewilligung eines neuen Zuschusses setzt die ordnungsgemäße Abrechnung vorheriger Zuschüsse voraus. 5.3. Verwendungsnachweisverfahren Der Zuwendungsempfänger legt spätestens bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis vor.	5.1. Antragsverfahren Anträge für dieses Förderprojekt sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres an den zuständigen Fachdienst zu richten. Dazu gehören: a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular b) ein detaillierter Finanzplan 5.2. Bewilligungsverfahren Der zuständige Fachdienst erteilt den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger. Nach Erhalt des vom Antragsteller unterschriebenen Empfangsbekenntnisses sowie der Mittelanforderung erfolgt die Überweisung der Zuwendung auf das Konto des Antragstellers. Die Bewilligung eines neuen Zuschusses setzt die ordnungsgemäße Abrechnung vorheriger Zuschüsse voraus. 5.3. Verwendungsnachweisverfahren Der Zuwendungsempfänger legt spätestens bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis vor.	
	Förderprojekt VI: Zuschuss Vereinsschwimmen 1. Gegenstand der Förderung Hennigsdorfer Sportvereine, die im Stadt-sportverband Hennigsdorf e. V. organisiert sind, können für die kostenpflichtige Anmietung von Schwimmbahnen im Stadtbad Hennigsdorf einen Zuschuss auf der Grundlage dieses Förderprojektes erhalten 2. Zuwendungsvoraussetzungen Der Antragsteller muss aus seiner Vereinstätigkeit einen unmittelbaren Bezug zum Schwimmsport, Rettungsschwimmen oder Tauchen haben. 3. Art und Höhe der Förderung Der Zuschuss wird auf Antrag in Höhe von 34 % der nachgewiesenen jährlichen Kosten nach Punkt 1 gewährt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 der Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf wird der Zuschuss auf max. 50 % erhöht. 4. Verfahren Der Antragsteller beantragt die Förderung unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie und übermittelt dem zuständigen Fachdienst eine Kopie der Rechnung des Hennigsdorfer Stadtbades für die Anmietung von Schwimmbahnen im vorlaufenden Kalenderjahr. Bei Beantragung eines erhöhten Fördersatzes entsprechend § 3 Abs. 5 der Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hen-	Dieses neue Förderinstrument wird von sportpolitischer Seite als notwendig und angemessen betrachtet. Mit der Eröffnung des neuen Stadtbades Ende August 2023, gelten für das Vereins-schwimmen erheblich höhere Tarife. Diese finanzielle Mehrbelastung können die betroffenen Vereine objektiv nicht tragen, ohne die Gefahr einer substantiellen Krise in Kauf zu nehmen. Im Punkt 3 werden flexible Handhabungen mit Förderungen zwischen 34% und bis zu 50% in Abhängigkeit von bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Das gewählte Verfahren soll zugleich aufwandsarm und korrekt sein.

	nigsdorf, ist ein durch die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH bestätigter Zuwendungsnachweis beizubringen. Nach Prüfung der Rechnung erhält der Antragsteller durch den zuständigen Fachdienst der Stadtverwaltung Hennigsdorf ein Bewilligungsschreiben insofern es keine Beanstandungen gibt. Nach Eingang eines Empfangsbekenntnisses des Antragstellers in dem dieser den Erhalt des Bewilligungsschreibens und seine inhaltliche Zustimmung bestätigt, überweist der zuständige Fachdienst den Zuschuss an den Antragsteller. Als Nachweis der Mittelverwendung gilt die Kopie des Überweisungsbeleges zur Begleichung der der Antragstellung zu Grunde liegenden Rechnung. Dieser Nachweis ist spätestens drei Wochen nach Eingang der Förderung auf das Vereinskonto des Antragstellers dem Fördermittelgeber schriftlich zu übermitteln.	
--	---	--